

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn

vom 20.11.2019

Auf Grund von §§ 65a Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 sowie der §§ 3 Abs. 8 der Organisationssatzung vom 29.11.2018 hat das Studierendenparlament am 20.11.2019 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

Das Rektorat der Hochschule Heilbronn hat die Beitragssatzung am 26.11.2019 gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Hochschule Heilbronn nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule Heilbronn unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule Heilbronn und des Studentenwerks Heidelberg Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Hochschule erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden sowie die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 2 LHG.

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 25,- Euro. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die das Abgaberecht beherrschenden Prinzipien zu beachten sowie das Gebot, auf die sozialen Belange der Studierenden Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge müssen so gestaltet sein, dass der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft zumindest kostendeckend ist.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG an die Hochschule Heilbronn zu zahlen, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt.

(2) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

(1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule Heilbronn entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf schriftlichen Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft.

Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2014/2015 an die Hochschule Heilbronn zu bezahlen.

Heilbronn, den 26.11.2019

gez. Nicholas Schloer

Studierendenpräsident
der Verfassten Studierendenschaft
der Hochschule Heilbronn